

StPO

zweiter Instanz nicht angeordnet, ist ihm auch ein Verteidiger zu bestellen.

(3) Soweit es die Sache erfordert, hat der Staatsanwalt bereits vor Erhebung der Anklage bei Gericht die Bestellung eines Verteidigers zu beantragen.

(4) Der bestellte Verteidiger ist verpflichtet, die Verteidigung zu übernehmen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann er durch das Gericht von dieser Verpflichtung entbunden werden.

(5) Der Beschuldigte und der Angeklagte können auf die Bestellung eines Verteidigers verzichten. Liegen die Voraussetzungen des Absatzes 1 vor, kann auf die Bestellung nicht verzichtet werden.

(6) Die Bestellung ist zurückzunehmen, wenn der Beschuldigte oder der Angeklagte sich selbst einen Verteidiger wählt und dieser die Wahl annimmt.

§64

Rechte des Verteidigers

- (1) Der Verteidiger hat das Recht,
- den Beschuldigten oder den Angeklagten zu sprechen;
 - Beweisanträge zu stellen;
 - an der gerichtlichen Hauptverhandlung mitzuwirken;
 - Rechtsmittel einzulegen und im Rechtsmittelverfahren mitzuwirken;
 - Vorschläge zu den gerichtlichen Entscheidungen bei der Verwirklichung der Strafen zu unterbreiten.

(2) Der Verteidiger ist nach Abschluß der Ermittlungen vor Erhebung der Anklage befugt, Einsicht in die Strafakten zu nehmen. Schon vor diesem Zeitpunkt ist ihm die Einsicht in die Strafakten zu gestatten, wenn dies ohne Gefährdung der Untersuchung geschehen kann. Unter denselben Voraussetzungen ist dem Verteidiger die Teilnahme an von ihm beantragten Beweiserhebungen im Ermittlungsverfahren zu gestatten.

(3) Der Verteidiger kann mit dem in Untersuchungshaft befindlichen Beschuldigten und Angeklagten sprechen und mit ihm korrespondieren. Im Ermittlungsverfahren kann der Staatsanwalt hierfür Bedingungen festsetzen, damit der Zweck der Untersuchung nicht gefährdet wird.

§65

Ausbleiben des Verteidigers

(1) Wenn ein bestellter Verteidiger in der Hauptverhandlung ausbleibt, sich vorzeitig entfernt oder sich weigert, die Verteidigung zu führen, hat das Gericht dem Angeklagten sogleich einen anderen Verteidiger zu bestellen. In solchen Fällen hat das Gericht die Anberaumung eines neuen Hauptverhandlungstermins oder die Unterbrechung der Verhandlung zu beschließen, wenn es der Angeklagte oder der neu bestellte Verteidiger beantragt.